

LESEVERSION

Neufassung **Gefahrenabwehrverordnung**

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde Bad Zwesten vom 27. April 2017.

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Flächen im Gebiet der Gemeinde Bad Zwesten, die dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen, oder Anlagen oder Flächen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit; auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 2 **Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Fahrbahnen, Randstreifen, Haltebuchten, Haltestellen, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Parkplätze, Stützmauern und Gehwege, Durchlässe, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, zum Straßenkörper gehörende Böschungen sowie solche Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Grünanlagen, Kinderspielflächen, Spielplätze, Sportplätze, Parkanlagen, Waldungen, Kleingartenparks, Friedhöfe, Anpflanzungen, nicht zum Straßenkörper gehörende Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze, Ruhebänke, Bedürfnisanstalten, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- oder ähnliche Einrichtungen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, und Baustelleneinrichtungen.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes und alle Wälder im Sinne des § 1 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3 **Tiere**

LESEVERSION

- (1) Halterinnen und Halter oder Begleitpersonen von Tieren müssen innerhalb öffentlicher Straßen, Anlagen und Flächen jederzeit in der Lage sein, so auf ihre Tiere einwirken zu können, dass Passanten weder gefährdet noch belästigt werden.
- (2) An der Leine zu führen sind alle Hunde, die auf öffentlichen Anlagen gem. § 2 (2) dieser Verordnung mitgeführt werden.
- (3) Es ist nicht erlaubt Hunde auf Kinderspielplätze, auf dem Mehrgenerationensspielplatz/Bewegungsgarten im Kurpark und auf Friedhöfe oder auf für diese Tiere gesperrte Flächen, die gesondert ausgewiesen sind, mitzunehmen.

§ 4

Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen ist verboten.
Dies gilt nicht für
 1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
 2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen ist das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Anlagen dient.

§ 5

Grob störendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Flächen sowie öffentlichen Einrichtungen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

LESEVERSION

1. zu lagern oder zu nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Auf- und Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck
 2. durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit,
 3. Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern – mit Ausnahme auf hierfür besonders ausgewiesenen Plätzen, nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung.
 4. die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen sowie die Verunreinigung durch Hundekot.
- (2) In den öffentlichen Parkanlagen ist der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke verboten, ausgenommen hiervon sind öffentlich zugängliche Feste und Veranstaltungen.
- (3) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zweck des Konsums und des Handels von Betäubungsmitteln ist verboten.
- (4) Auf Kinderspielplätzen, dem Mehrgenerationenspielplatz/Bewegungsgarten im Kurpark, Friedhöfen sowie auf den Grundstücken des Jugendzentrums und des Multifunktionsplatzes ist es verboten, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen sowie der Konsum anderer berauschender Mittel.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen, unbefugt
1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben und sonst zu versehen
- oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (2) Wer entgegen dem Verbot des Abs. 1 unbefugt öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Flächen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter und den Waren- oder Leistungsanbieter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wird.

LESEVERSION

- (3) Das Verunreinigen von öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken u. ä. ist verboten. Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Bad Zwesten nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über die Plakatierung nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich gem. § 1 einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Flächen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altkleidung und andere Wertstoffe dürfen nur mit den/dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 8

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zur bestimmungsmäßigen Benutzung ist verboten.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen, und auf sonstigen öffentlichen Flächen ist die Verrichtung der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 9

Benutzung von Gewässern, gefährlicher Sport

- (1) Das Betreten und Befahren zugefrorener Gewässer, insbesondere die Ausübung des Eissports darauf, ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten zulässig.
- (2) Das Baden und Tauchen in öffentlichen Gewässern, die dafür freigegeben sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

LESEVERSION

- (3) Der Betrieb von Wasserfahrzeugen, außer von Wasserfahrzeugen der offiziellen Rettungsorganisationen im Rahmen eines erforderlichen Einsatzes oder der Ausbildung, ist nicht gestattet.

§ 10

Genehmigung und Ausnahmen

- (1) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 77 Abs. 1 HSOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 als Halterin, Halter oder Begleitperson Tiere frei herumlaufen lässt.
2. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde nicht anleint.
3. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze, dem Mehrgenerationenspielfeld/Bewegungsgarten im Kurpark und auf Friedhöfe oder auf für diese Tiere gesperrte Flächen, die gesondert ausgewiesen sind, mitnimmt.
4. entgegen § 4 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt, soweit nicht § 5 Abs. 1 Satz 2 eingreift,
5. entgegen § 4 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 1 andere Personen gefährdet durch Lagern oder dauerhaftes Verweilen im Geltungsbereich dieser Verordnung, in dem typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 2 andere Personen gefährdet durch Nächtigen im Freien auf Straßen, Anlagen und Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Auf- und Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,

LESEVERSION

9. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 3 andere Personen gefährdet durch Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten,
10. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 4 durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot verunreinigt.
11. entgegen § 5 Abs. 2 sich in den öffentlichen Parkanlagen zum Genuss alkoholischer Getränke aufhält,
12. entgegen § 5 Abs. 3 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums und des Handels von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen, dem Mehrgenerationenspielplatz/Bewegungsgarten im Kurpark, Friedhöfen sowie auf den Grundstücken des Jugendzentrums und des Multifunktionsplatzes alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt, sowie andere berauschende Mittel konsumiert,
14. entgegen § 6 Abs. 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst,
15. entgegen § 6 Abs. 2 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
16. entgegen § 6 Abs. 3 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt oder in sonstiger Weise die Zweckbestimmung missachtet,
17. entgegen § 6 Abs. 4 die Belehrung über die Plakatierung unterlässt.
18. entgegen § 7 Abs. 1 seinen Müll in öffentliche Behälter zur Entsorgung verfüllt,
19. entgegen § 7 Abs. 2 die Sammelbehälter mit anderen als vorgeschriebenen Wertstoffen füllt,
20. entgegen § 8 Abs. 1 sich in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zum Zweck der bestimmungsmäßigen Benutzung aufhält,
21. entgegen § 8 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Kinderspielplätzen, in Spielparks und auf sonst. öffentlichen Flächen die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet,
22. entgegen § 9 Abs. 1 ein zugefrorenes Gewässer betritt oder befährt, insbesondere darauf den Eissport ausübt, ohne dass die Freigabe durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten vorliegt,

LESEVERSION

23. entgegen § 9 Abs. 2 in einem nicht frei gegebenen Gewässer badet oder taucht.

24. entgegen § 9 Abs. 3 ein Gewässer mit einem Wasserfahrzeug befährt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Bad Zwesten als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht sowie Satzungen der Gemeinde Bad Zwesten abschließend geregelt sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung ersetzt die Gefahrenabwehrverordnung vom 06.10.2011. Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und nach Ablauf von 10 Jahren außer Kraft.

Änderungen durch Nachträge sind in dieser Leseversion bereits berücksichtigt!